

3.3 Macht – Ressource, Medium oder Metapher?

(Auszug aus Kapitel 3 der Monographie „Gesellschaftssteuerung und gesellschaftliche Selbststeuerung. Eine Einführung.“ Wiesbaden 2006: VS Verlag für Sozialwissenschaften.)

Was wir als ‚gesellschaftliche Verhältnisse‘ bezeichnen, ist durch eine gewisse Geordnetheit charakterisiert, die uns in verschiedenen Situationen einigermaßen verlässliche Erwartungen ermöglicht. Diese Erwartungen, die mit zunehmender Lebenserfahrung sowohl komplexer als auch unsicherer werden, sind nicht nur durch ihren Gegenstand bzw. Inhalt definiert, sondern tragen auch eine Art Zeitindex: Auf kurze Sicht erwarten wir die annähernd unveränderte Fortsetzung des Gegebenen, auf lange Sicht müssen wir damit rechnen, das alles anders werden mag. Der mittlere Zeithorizont wird mit diffusen Erwartungen bedacht: Die Kontinuität der Verhältnisse ist wahrscheinlich, aber gleichwohl unsicher. Offensichtlich liefern die Prozesse der gesellschaftlichen Reproduktion ein widersprüchliches Resultat: Erhaltung *und* Veränderung. Während ein Gutteil der Veränderungen unter der Rubrik ‚unintendierter sozialer Wandel‘ zu verbuchen ist, besteht kein Zweifel, dass gesellschaftliche Veränderungen *auch* im Wege intentionalen Handelns zustande kommen können, sofern Akteure über die erforderlichen Ressourcen bzw. Machtoptionen verfügen.

Zur Charakterisierung aller Modi der gesellschaftlichen Selbstregulation reicht der oben diskutierte Katalog basaler Koordinationsmechanismen nicht aus. Empirische Koordinationsweisen, in denen diese Mechanismen mit unterschiedlichen Anteilen zusammenwirken, beschreiben nur die Spielregeln typischer, wiederkehrender Interaktionen. Auf der Ebene sozialer Systeme finden sie ihr Pendant im Konzept der symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien, denen die soziologische Systemtheorie Selektions- und Motivationsfunktionen zuschreibt.¹ Viele konkrete Handlungssituationen sind nur schwach durch diese Medien strukturiert. Die Akteure begegnen ihnen mit unterschiedlichen Interpretationen, divergierenden Handlungsdispositionen und ungleichen, womöglich aufeinander bezogenen Interessen. Wenn Kommunikationspartner außerdem über ungleiche Chancen verfügen, ihre Definition der Situation durchzusetzen, erkennen wir einen Fall von ‚Macht‘. Machtausübung kommt sowohl in Prozessen der (Re-) Produktion als auch der Veränderung von Erwartungsstrukturen vor. Wir müssen mit ihr auch in institutionalisierten Handlungszusammenhängen, also an Märkten, in Organisationen und Gemeinschaften, rechnen.

3.3.1 Machtbegriffe

Die Funktionsweise von Macht – oder exakter: die Logik der Machtkommunikation – wird nicht nur in alltagsweltlichen, sondern auch in sozialwissenschaftlichen Diskursen verkannt. Obwohl ‚Macht‘ aus den Prozessen der gesellschaftlichen Selbstregulation nicht wegzudenken ist und bei der Geltendmachung der Steuerungsansprüche einzelner sozialer Akteure eine prominente Rolle spielt, krankt das verbreitete Machtverständnis an konzeptionellen Schwächen. Um nur die wichtigsten zu erwähnen:

- Sehr häufig wird der Unterschied vernachlässigt, der zwischen dem Vorhandensein von Machtmitteln und ihrer erfolgreichen Anwendung besteht. Doch macht es keinen Sinn, die Sammler von Waffen mit Personen gleichzusetzen, die Straftaten unter Androhung von Waffengebrauch begehen.
- Wenig sinnvoll ist es auch, den Unterschied zwischen Einfluss und Machtanwendung zu verwischen. Wer Vorschläge macht oder auf die Folgen der einen oder anderen Handlungsweise hinweist, mag damit zwar u.U. erheblichen Einfluss ausüben, aber nicht notwendig Macht.
- Fragwürdig ist ferner ein Begriff von struktureller Macht bzw. Gewalt (z.B. Bourdieu 1973; Galtung 1975), der lediglich den Umstand charakterisiert, dass sich soziale Akteure den

¹ Die Kommunikationsmedien wie z.B. „Wahrheit, Liebe, Eigentum/Geld, Macht/Recht; in Ansätzen auch religiöser Glaube, Kunst und (...) zivilisatorisch standardisierte Grundwerte“ symbolisieren „den Zusammenhang von Selektion und Motivation“ (Luhmann 1984: 222).

gesellschaftlichen Verkehrsformen, institutionalisierten Ordnungen oder impliziten Erwartungen nicht ohne Risiko von Nachteilen entziehen können.

- Und schließlich besteht ein markanter Unterschied zwischen Fällen der Machtanwendung, durch welche Dritte in eine missliche Lage geraten, und solchen, in denen demjenigen ‚Macht‘ attestiert wird, der einem anderen aus der Patsche hilft. Ein ‚Angebot, dem man nicht widerstehen kann‘, macht mich nicht zum Opfer; eher ist das Gegenteil der Fall.

Den harten Kern des Begriffs Macht hat Max Weber so umrissen:

„Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“ (Weber 1972: 28).

Diese Formulierung enthält vier Aussagen von zentraler Bedeutung: Macht ist an eine *soziale Beziehung* gebunden. Macht ist *unabhängig* von der Art der Machtmittel. Macht ist die *Chance* der Durchsetzung, aber nicht der Akt der Durchsetzung bzw. die Anwendung der Machtmittel. Und Macht liegt nicht in jedem Fall der Realisierung des eigenen Willens vor, sondern nur dann, wenn jemand der Willensäußerung ‚widerstrebt‘.

Der Machtbegriff, der einen eindeutigen Willen auf Seiten des Machthabers voraussetzt, hat verschiedentlich Kritik auf sich gezogen. Ist nicht auch solchen Akteuren Macht zu bescheinigen, die ihre Interessen durch Untätigkeit bzw. Duldung der für sie günstigen Verhältnisse zu realisieren verstehen? Untersuchungen zur Verteilung der Machtchancen kommunalpolitischer Akteure in Städten der USA² förderten Fälle zu Tage, in denen mutmaßlich ‚Mächtige‘ ihre Interessen auf recht unspektakuläre Weise durchsetzten: indem sie z.B. die Tagesordnung politischer Entscheidungsgremien von für sie riskanten Themen freihielten, Informationen (z.B. über das Ausmaß der industriellen Luftverunreinigung) zurückhielten und alle Handlungen unterließen, die den Betroffenen Veranlassung gegeben hätten, sich ihrer Interessen klar zu werden, sich zu organisieren und mit Erfolgsaussicht zur Wehr zu setzen. Ist es nicht so, dass auch ‚Nichtentscheiden‘ (*non-decisions*) eine Form der Machtausübung darstellen, zumindest dann, wenn ‚Mächtige‘ aus der Unterlassung einen Vorteil ziehen?

Wenngleich Nichtentscheiden, Nichthandeln, Untätigkeit oder ganz allgemein: Unterlassen ihrem Wortsinn nach keine Handlungen darstellen, scheinen sie doch unter zwei Bedingungen der Ausübung von Macht gleichzukommen: erstens, wenn das Unterlassen dem Unterlasser einen Vorteil zu Lasten Dritter verschafft und, zweitens, wenn die Unterlassung bewusst, d.h. in Kenntnis ihrer Alternativen, erfolgt. Solcherart ‚Unterlassungen‘ kommen offensichtlich umso häufiger vor, je mehr alternative Möglichkeiten einem Akteur offen stehen. Da die moderne, funktional differenzierte Gesellschaft den Individuen eine Vielzahl von Handlungsoptionen bietet, sind die Entscheidungen der Akteure nicht nur durch die jeweils gewählte Option, sondern ebenso sehr durch die ausgeschlossenen (bzw. ‚abgewählten‘) Alternativen charakterisiert (Luhmann 1973b). In analytischer Perspektive sollte folglich

„Distanz zu rein positivistischen Ansätzen gewahrt werden, die das Gegenstandsfeld der Handlungstheorie auf objektivistisch beschreibbare, auf elementaren Körperbewegungen fundierte aktive Verhaltensweisen schrumpfen lassen“ (Geser 1986: 668).

Die „radikale“ Machttheorie von Steven Lukes (1974) geht noch einen Schritt weiter und identifiziert auch dann einen Fall von Machtausübung, wenn Akteure das Aufkommen von Unzufriedenheit bei Dritten durch Einwirkung auf deren Wahrnehmung, Präferenzen oder Denken verhindern. Macht muss demnach weder mit offenem Konflikt noch mit der Kommunikation einer Drohung verbunden sein. Letztendlich genügt jeder diskretionäre, also von den Umständen nicht erzwungene, Verstoß gegen die Interessen anderer, um ihn als Machtausübung zu identifizieren.³ Als Bezugsgröße gelten Lukes nicht nur die manifesten (subjektiven) Interessen der Individuen, sondern auch die einer mutmaßlich machtunterlegenen Seite zugeschriebenen ‚objektiven‘ Interessen. Das Widerstreben des Machtunterworfenen wird nicht als notwendige Bedingung veranschlagt.

Dieses sehr weit gefasste Verständnis von Macht mag sich u.U. als Verbalmunition für politische Auseinandersetzungen eignen, aber erscheint für handlungstheoretische Analysen als unzureichend. Ein kaum zu heilender Schwachpunkt ist der Rekurs auf objektive Interessen, d.h. auf bestenfalls theoriegestützte Zuschreibungen. Welche Nutzenfunktion auch immer aus einer theoretischen Position heraus unterstellt werden mag, sie bleibt der Kritik des Akteurs selbst ausgesetzt, dem der Beobachter nur unter *einer* Bedingung ‚falsche‘ Interessen unterstellen darf, nämlich wenn der Akteur seinen Willen unabsichtlich auf unrichtige Informationen gründet.

² Vgl. Bachrach/Baratz (1962, 1977) und Crenson (1971).

³ Vorausgesetzt ist als Mindestbedingung, dass der mutmaßlich Machtüberlegene auch *anders* hätte handeln können.

Falsche Informationen mögen aber in einer derart engen Beziehung zum Identitätskonzept des Akteurs stehen, dass sie sich als immun gegen Versuche ihrer Korrektur erweisen.

Ebenso wenig haltbar ist eine Ausdehnung des Machtkonzepts auf alle Fälle, in denen diskretionäre Handlungen potentiell nachteilige Folgen bei Dritten hervorrufen. In welche Paradoxien man mit dieser Annahme gerät, lässt sich an der Theorie des Klassenkonflikts zwischen Arbeitern und Bourgeoisie demonstrieren. In der Perspektive des Historischen Materialismus bereitet die Bourgeoisie den Arbeitern derart nachteilige Existenzbedingungen, dass diese sich zusammenschließen, um gemeinsam den Klassenantagonismus zu überwinden. Weil der dabei angestrebte Gesellschaftstyp als seinem Vorgänger überlegen unterstellt ist, scheinen die Arbeiter die sie zunächst benachteiligenden Entscheidungen der Bourgeoisie in einen langfristigen Vorteil umzumünzen – durch *ihre* Entscheidung, nicht für einen ‚verbesserten‘ Kapitalismus zu kämpfen, sondern für dessen Überwindung.

Akzeptiert man dieses Szenario, so muss die von der Bourgeoisie betriebene Schaffung des Sozialstaats als ein gegen das ‚objektive‘ Interesse der Arbeiter gerichteter Akt identifiziert werden, verhinderte er doch das zum Umsturz der Verhältnisse notwendige Maß an Elend und Verzweiflung. Soweit das theoretische Modell. Was aber, wenn die Idee des Kommunismus – z.B. aufgrund immanenter Konstruktionsfehler oder ‚unpassender‘ Umstände – gar nicht realisierbar ist? Was, wenn die Verwirklichung erst nach mehreren Generationen möglich ist, was bedeutet, dass frühere Generationen nur die elenden Vorbedingungen der Erlösung erleben?

Diese Fragen sind letzten Endes nicht wissenschaftlich beantwortbar, sondern nur mit Rekurs auf politische Überzeugungen und Moralbegriffe, die zwar Gegenstände, aber niemals Ergebnis wissenschaftlicher Analyse sein können. Der ideologie- und sozialkritische Charme des radikalen Machtkonzepts verblasst rasch, wenn man seine gesellschaftlichen und politischen Implikationen in den Blick nimmt. Wir begnügen uns deshalb mit einer genaueren Betrachtung von Machtbeziehungen, in denen explizite Drohungen zum Einsatz gelangen.

3.3.2 Das relationale Machtkonzept

Halten wir zunächst die unstrittigen Elemente eines trennscharfen Machtkonzepts fest: Macht bezeichnet eine in bestimmter Weise ‚kodierte‘ soziale Beziehung. Diese beruht auf der Differenz zwischen einem überlegenen und einem unterlegenen Handlungsvermögen. Das überlegene Handlungsvermögen gestattet seinem Besitzer, das Handeln des Anderen mit einer gewissen Erfolgchance zu beeinflussen. Der Machtüberlegene vermag zu steuern, der Machtunterlegene wird gesteuert, oder exakter: lässt sich steuern. Unstrittig ist auch, dass der Steuerungsakt und in aller Regel sein Ergebnis den Präferenzen des Gesteuerten zuwiderlaufen.

Entgegen einer verbreiteten Auffassung identifizieren wir Macht – mit Luhmann (1975a) – nicht mit dem Vorhandensein bestimmter Ressourcen oder eines überlegenen Handlungsvermögens, sondern mit einem besonderen Typus sozialer Beziehungen. Macht liegt vor, wenn Macht ausgeübt wird, aber Machtausübung ist kein Ding, sondern ein prozessualer Vorgang. Die der Machtausübung zugrunde liegende soziale Beziehung ist kommunikativer Art. Sie entsteht, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: (1) erstens, wenn ein Akteur (A) einem anderen Akteur (B) mitteilt (u.U. genügt schon eine Andeutung, ein Signal oder gar die Antizipation), dass B sich auf eine von A gewünschte Weise verhalten soll. Denn Machtausübung ist ein transitiver Akt; er soll etwas bewirken.

(2) Zweitens ist es erforderlich, dass A dem B ankündigt, was geschehen wird, falls B sich weigert. Das ist die sogenannte Vermeidungsalternative. Sie macht aus der Kommunikation eines Wunsches die Einleitung einer Machtbeziehung. Erst mit der Androhung einer Vermeidungsalternative beginnt die Machtkommunikation. Für das ‚erfolgreiche‘ Zustandekommen einer Machtbeziehung müssen aber noch zwei weitere Bedingungen erfüllt sein: (3) dass es B leichter fällt, den Verhaltenswunsch von A zu erfüllen als es zur Ausführung der Vermeidungsalternative kommen zu lassen; B muss also objektiv und subjektiv in der Lage sein, A's Wunsch zu erfüllen. Und (4) muss B ausreichend Grund haben anzunehmen, A wäre fähig und willens, seine Drohung (d.h. die Vermeidungsalternative) wahr zu machen. Die angedrohte Vermeidungsalternative muss glaubwürdig sein.

Nun ist erkennbar, wovon der Aufbau einer Machtbeziehung abhängt, nämlich davon, dass die Beteiligten (hier: A und B) zwei Alternativen, die v.a. B betreffen (nämlich die Ausführung von A's Verhaltenswunsch und die Hinnahme der Vermeidungsalternative) auf *ungleiche* Weise bewerten. Betrachten wir zuerst die Alternativen des Initiators (Akteur A), der im Machtspiel den ersten Zug macht. Seinen an B adressierten Verhaltenswunsch nennen wir A_p und die angedrohte Vermeidungsalternative A_v . Durch die Kommunikation dieser beiden von A gewählten

Alternativen wird B vor die Wahl gestellt, entweder zu gehorchen und sich gemäß A's Verhaltenswunsch zu verhalten ($A_p = B_p$) oder die von A angedrohte Bestrafung mit der Vermeidungsalternative hinzunehmen ($A_v = B_v$).

B wird sich aber nur dann für die Konformitätsalternative entscheiden und dem an ihn gerichteten Ansinnen folgen, wenn eine weitere Bedingung erfüllt ist, die in der Regel keiner der Beteiligten im Vorhinein als garantiert ansehen kann. Denn für einen (im Sinne des Initiators) erfolgreichen Abschluss der Machtbeziehung ist es schließlich erforderlich, dass es (5) dem Initiator, also Akteur A, vergleichsweise wenig ausmacht, die Vermeidungsalternative auszuführen, während es B leichter fällt, A's Verhaltenswunsch zu erfüllen als die Vermeidungsalternative hinzunehmen.

Die notwendige *Ungleichbewertung* der beiden Alternativen lässt sich in einer Ungleichung der individuellen Nutzenbewertungen ausdrücken, die folgende Form hat: $(A_p - A_v) < (B_v - B_p)$. Sie besagt, dass für A der Unterschied zwischen A_p und A_v (in absoluten Beträgen) weniger wiegt als für B der Unterschied zwischen B_v und B_p . Der entsprechende Lehrsatz lautet:

Wenn $(B_v - B_p) > (A_p - A_v)$, dann hat A Macht über B.

Maßgebend ist also das jeweilige Verhältnis der Konformitätsalternative (B gehorcht A) zur Vermeidungsalternative (B weigert sich und A realisiert seine Drohung), und zwar als Relation zwischen zwei Relationen. Daraus ergeben sich einige interessante Konsequenzen.

Nicht das Vorhandensein unterschiedlicher Machtressourcen, sondern ungleich gewichtete *Handlungspräferenzen* konstituieren eine Machtasymmetrie und damit die Chance der Machtausübung. Das hat beispielsweise zur Folge, dass derjenige, der seinen materiellen Reichtum hoch schätzt, demjenigen unterlegen ist, der nichts als sich selbst besitzt, aber bereit ist, sein Leben für was auch immer aufs Spiel zu setzen. Denn die Machtbeziehung besteht zum Vorteil desjenigen Akteurs, der gegenüber den alternativen Ausgängen der Interaktion die größte Indifferenz aufweist. Schätzen beide Seiten die Differenz zwischen Konformitäts- und Vermeidungsalternative als gleichgewichtig ein, ist der Ausgang ihrer Interaktion allerdings offen.

Das mögen zwei Beispiele verdeutlichen. Im ersten Beispiel betrachten wir das Verhältnis zwischen einem Schüler und seiner Mutter. Der Schüler möchte den Nachmittag lieber mit Spielen statt mit der Erledigung seiner Schularbeiten verbringen. Die Mutter möchte, dass ihr Sohn Schularbeiten macht, und droht ihm für den Fall des Ungehorsams eine Strafe an. Was nun tatsächlich geschieht, hängt vom Verhältnis der Präferenzgewichte beider Seiten ab. Nur wenn der Mutter die Bestrafung ihres Kindes weniger ausmacht als es dem Sohn ausmachen würde, sich an seine Schularbeiten zu setzen, wird ihr Wunsch befolgt werden. Gehört sie jedoch zu jener Gruppe von Eltern, die unter einer Bestrafung ihres Kindes mehr leiden als dieses selbst, so ist sie die Machtunterlegene und wird den Kürzeren ziehen.

Im zweiten Beispiel stellen wir uns einen gewaltbereiten Einbrecher vor, der seinem Opfer den Tod androht, falls sich dieser weigert, den Zahlencode des Tresors preiszugeben.⁴ Ein rationaler Gangster wird versuchen, den Eindruck zu erwecken, er sei tatsächlich bereit, das ungehorsame Opfer umzubringen, auch wenn das für ihn auf den ungünstigsten Ausgang der Interaktion (Mord ohne Beute) hinauslaufen würde. Dem Opfer ist es dagegen allemal lieber, Leib und Leben zu retten als den Inhalt seines Tresors. Wer wird in diesem Konflikt obsiegen? Die Antwort lautet: derjenige, der am überzeugendsten eine irrationale Präferenzordnung vorzuspiegeln versteht. Das kann der Überfallene sein, wenn er es fertig bringt, den Einbrecher zu überzeugen, dass ihm der Tresor wichtiger als das eigene Leben ist, z.B. indem er sich in einen Zustand offensichtlicher Unzurechnungsfähigkeit versetzt.⁵ Einen anderen Ausgang mag der Konflikt nehmen, wenn es dem Einbrecher gelingt, sich als derart irrational (z.B. rachsüchtig) darzustellen, dass der Überfallene mit dem denkbar ungünstigsten Ausgang rechnen muss. Die Quintessenz des Gedankenexperiments: Wer der Machtunterlegene ist, entscheidet sich u.U. erst im Verlauf der Interaktion, nämlich anhand der Optionen, unter denen jeder Beteiligte wählen kann. Und: Wer als erster wählt, ist im Vorteil.⁶ Das bedeutet im Einzelnen:

- Für das Zustandekommen einer Machtbeziehung sind die Handlungsalternativen *aller* Beteiligten relevant: Auch die vermeintlich machtunterlegene Seite besitzt Wahlmöglichkeiten.

⁴ Eine lesenswerte Variante dieses Falls findet sich bei Parfit (1985: 12).

⁵ In dem von Parfit skizzierten Beispiel gelingt es dem Opfer, so rasch den Zustand der Volltrunkenheit zu erreichen, dass ihm der Räuber eine zutiefst irrationale Präferenzordnung 'abnehmen' muss.

⁶ Das spieltheoretische Analogon dieser Interaktionssituation ist das 'chicken game'. Es geht zum Vorteil desjenigen Spielers aus, der sich als erster verbindlich zu entscheiden vermag und dadurch eine adaptive Entscheidung des anderen präjudiziert.

- Die Machtbeziehung setzt eine doppelte (Selektions-) Entscheidung und ihre Kommunikation voraus: Konformitäts- und Vermeidungsalternative müssen dem Anderen mitgeteilt werden.
- Die Machtbeziehung ist auch durch die unterlegene Seite gestaltbar, und zwar hinsichtlich der eigenen Präferenzordnung, der relevanten Optionen, der Transparenz der eigenen Präferenzen und Optionen sowie der Kenntnis der ‚wahren‘ Präferenzen und Optionen des vermeintlich Machtüberlegenen.⁷

Festzuhalten ist außerdem: Nicht jede Selektion und Kommunikation von Alternativen ist Indikator einer Machtbeziehung. Diese liegt nur vor, wenn der Verhaltenswunsch zusammen mit einer Vermeidungsalternative kommuniziert wird. Dementsprechend ist auch nicht jede positive Reaktion auf ein von anderer Seite geäußertes Ansinnen ein Fall von Macht. Und schließlich gilt es zu beachten, dass die Machtbeziehung in dem Moment endet, in dem die machtüberlegene Seite die angedrohte Vermeidungsalternative tatsächlich praktizieren muss. Denn das heißt nichts anderes, als eine Handlung allein um der eigenen Glaubwürdigkeit willen auszuführen, obwohl sie das ‚eigentlich‘ angestrebte Resultat nicht mehr liefern kann.

Ein handlungstheoretisch konsistenter Machtbegriff, wie er hier im Anschluss an die Überlegungen Luhmanns (1975a) skizziert ist, bedarf dagegen weder eines Rekurses auf konkrete Machtressourcen, einen abstrakten ‚Machtwillen‘ oder eine bestimmte Art von Sanktionen. Er nimmt auch nicht Bezug auf ‚Machtmotive‘ oder etwaige ‚böse‘ Absichten des Machtausübenden. Auch sind Machtbeziehungen kein Nullsummenspiel, in dem die Stärke des Einen gleich der Schwäche des Anderen ist. Die Steuerungswirkung der Machtbeziehung folgt vielmehr aus einem, erst durch Kommunikation aktualisierten Machtgefälle, das durch die ungleiche Bewertung der infrage stehenden Optionen (genau genommen: der zwischen ihnen bestehenden Differenz) entsteht. Es erlaubt die thematisch spezifische Beeinflussung eines Anderen im Sinne der Reduktion von Unsicherheit über dessen Handeln. Machtbeziehungen sind entscheidungsbedürftig. Ihr ‚Erfolg‘ wäre nur dann schon bei der Initiierung gesichert, wenn die Beteiligten über vollständige Informationen verfügen würden. Weil das so gut wie nie der Fall ist, sind Machtbeziehungen stets risikobehaftet.

Machtbeziehungen dürfen im übrigen nicht mit der Anwendung von Zwang verwechselt werden. Zwang impliziert die alternativlose Steuerung des Verhaltens eines Anderen, dem dabei keine Wahl gelassen wird. Der den Zwang Ausübende hat dafür von vornherein (hohe) Kosten zu tragen – und sei es nur hinsichtlich der Rechtfertigung eines Vorgehens, das auf die Chance der Steuerung per Machtkommunikation verzichtet.

Als Herrschaft bezeichnen wir dagegen die generalisierte, sozial anerkannte und insofern mit einer Legitimitätsunterstellung verbundene Gerichtetheit von Steuerungsansprüchen. Sie mögen das auf Dauer gestellte Resultat einer gelungenen Machtkommunikation sein, aber verdanken ihren Bestand nicht (mehr) einer aktuellen, mit Drohungen unterfütterten Machtbeziehung, sondern der Anerkennung durch die herrschaftsunterworfenen Seite. Gleichwohl scheinen Herrschaftsverhältnisse umso gefestigter, je leichter es den die Herrschaft Ausübenden möglich ist, nötigenfalls auf Machtkommunikation umzuschalten. Das zeigt sich z.B. an den relativ verlässlichen Wirkungen des staatlichen Gewaltmonopols.

Was die Rolle von Machtkommunikation in modernen Gesellschaften betrifft, so ist sie durch das dichte Gefüge verfahrensregulativer Institutionen im Wesentlichen auf die Ebene der Interaktion von Personen und Organisationen beschränkt. Zwar bedarf die Gesellschaft nicht (mehr) laufender Machtkommunikationen, um das notwendige Maß an Integration und Funktionserfüllung zu gewährleisten, doch sind Machtkommunikationen im unmittelbaren Verkehr der Akteure allgegenwärtig. Wo immer jenseits der durch Institutionen, Normen und Routinen bestimmten Erwartungsstrukturen gehandelt, innoviert oder kooperiert (sic) wird, ist mit Bemühungen der Akteure zu rechnen, Unsicherheit mittels gezielter Machtkommunikation zu reduzieren.

⁷ Ob es zweckmäßig ist, die eigenen Präferenzen und Optionen offen zu legen oder sie zu verbergen, hängt selbstverständlich von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.